

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
13 (1866)**

20 (15.5.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528584](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528584)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1866.** Dienstag, 15. Mai. **N<sup>o</sup>. 20.**

## Bekanntmachungen.

1) Das am 21. März 1864 errichtete Testament des Amtseinnehmers a. D. Adolf Hermann Gerhard von der Lippe nebst Nachfugen vom 29 Juni 1864 und 30 October 1865 soll am 16 Mai d. J. Mittags 12 Uhr hieselbst publicirt werden.

Oldenburg, 1866 Mai 11. Amtsgericht I.

2) Zu Vormündern sind bestellt: 1) der Kammerdiener Heinrich Meyer zu Osterburg über die minderjährigen Kinder des weiland Schloßknechts Johann Müller hieselbst, 2) der Bäcker Lübke Lübken an der Nadorsterstraße hieselbst, über das Kind der Hermine Detken hieselbst.

Großherzogliches Amtsgericht, Abtheilung I.

3) Der Hafenaufseher Kayser am Stau ist beauftragt, gute Pflastersteine zum Preise von 25 gr. für die Tonne von 11 Kubikfuß gegen baare Zahlung anzukaufen.

Die Steine sind am Stau zu liefern und müssen 5 bis 9 Zoll im Durchmesser halten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Mai 9.

4) Gefundene Sachen: Ein seidener Regenschirm, 1 Portemonnaie mit Geld, 1 dito mit Geld, 1 Kinderstrumpf, 1 Kindergewehr, 1 seidenes Tuch, 1 Brief an J. Gleimius in Zwischenahn, 1 Schlüssel, 1 Drath-Maulkorb.

## Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 11. Mai 1866.

Es fehlten Kaufmann von Lengerke, Fabrikant Schrimper, Bäcker Kloppenburg, Faktor Scharf, Gürtler Sonnwald.

Ward beschlossen dem Detroidener Legtmeier, der durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen hatte, daß er seines Gesundheitszustandes wegen zur Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht mehr im Stande sei und für den schon seit längerer Zeit durch den Hülfspolizeidiener Behrens ein provisorischer Ersatz hatte hergestellt werden müssen, vom 1. d. M. an auf Wartegeld zu setzen mit einem Jahres-Wartegeld von 319  $\mathfrak{M}$  und denselben fernerhin zu anderweiten geeigneten Dienstleistungen zu verwenden.

Stadtrath.

(Sitzung vom 11. Mai 1866)

1. Ein Gesuch um Befristung mit Zahlung von Beiträgen zu den Neupflasterungskosten an der Bürgereschstraße ward bewilligt.

2. Die Pächter der Abfuhr des Abtrittsauraths aus hiesiger Stadt, deren Pacht um Neujahr 1869 abläuft, hatten schon jetzt um Verlängerung der Pacht auf fernere 3 Jahre, also bis 1872 gebeten, da sie zur gehörigen Ausnützung der Düngstoffe kostspielige Einrichtungen machen müßten, namentlich aber auch beabsichtigten größere, bis jetzt noch ganz unbebaute Flächen Landes in Cultur zu nehmen, wozu denn eine längere Reihe von Jahren erforderlich sei.

Der Magistrat, dem die von den Pächtern ausgelobte Pacht von jährlich 201  $\mathcal{R}$  eine hohe zu sein schien, hatte die nachgesuchte Pachtverlängerung bevormortet, vom Stadtrath ward dieselbe jedoch bedenklich gefunden und abgelehnt.

3. Der Stadtrath genehmigte, daß dem Pächter der Haarenbleiche der am Stadtgraben belegene Theil des hinter der Haarenbleiche befindlichen städtischen Landes, welches bisher von dem Verein für Schwimmvögel auf dem Stadtgraben benutzt wurde, bis Mai 1867 für 5  $\mathcal{R}$  in Pacht gegeben werde, sowie ferner ebenfalls der kürzlich von der Stadt angekaufte, vormalig Wobfensche Dobben bis eben dahin für 90  $\mathcal{R}$ .

4. In Gemäßheit eines desfalligen Antrages des Magistrats bewilligte der Stadtrath zum Bau der Cäcilien Schule vorläufig 5000  $\mathcal{R}$  nachträglich zum Voranschlag der Gemeindecasse pro 1866/67.

5. Auf die bei der Berathung des Voranschlags der höheren Bürgerschule und Vorschule für 1866/67 vom Stadtrathe dem Magistrat zur Ermägung verstellte Frage:

ob die Gründe welche den Magistrat zur Aufstellung eines besonderen Voranschlags für die höhere Bürgerschule und Vorschule zusammen veranlaßt hätten sich nicht auf die höhere Bürgerschule allein beschränken

ward vom Magistrat bemerkt, daß seines Erachtens die Beschränkung des Voranschlags auf die höhere Bürgerschule mit Ausschluß der Vorschule nicht statthast und auch nicht rathsam sei, weil die erste Bewilligung des Staatszuschusses durch die höchste Verfügung vom 20. Juni 1843 ausdrücklich für die höhere Bürger- und Vorschule erfolgt sei und weil bei den späteren Verhandlungen über die Erhöhung des Staatszuschusses die von der Stadt gestellten Anträge sich stets auf die beiden vereinigten Anstalten „höhere Bürgerschule und Vorschule“ bezogen hätten und wenn auch der kürzeren Bezeichnung wegen mitunter nur die höhere Bürgerschule genannt, dennoch die Vorschule als darunter mitbegriffen angesehen sei, weil ferner bei Bewilligung des erhöhten Staatszuschusses von 1500  $\mathcal{R}$  die Bedingung gestellt sei, daß die Stadt

für die, die höhere Bürgerschule und Vorschule befassende Anstalt, ferner eben so viel wie bisher verwende und bei der zur Feststellung des jährlichen Beitrags der Stadt aufgestellten Berechnung vom 27. August 1861 die Einnahmen und Ausgaben beider Anstalten (höhere Bürgerschule und Vorschule) zu Grunde gelegt seien, sonst aber bei einer Beschränkung auf die höhere Bürgerschule allein, der von der Stadt jährlich aufzuwendende Betrag sich erheblich höher als 1286  $\frac{1}{2}$  gestellt haben würde, und endlich weil ein Antrag auf Aenderung des jährlichen Beitrags der Stadt leicht auch die Höhe des Staatszuschusses wieder in Frage stellen würde.

Der Stadtrath erklärte sich mit den vom Magistrat vorgelegten Erwägungsgründen einverstanden und ward in dieser Angelegenheit ein Antrag nicht gestellt.

6. Nach Art. 35 der Wegeordnung sollte es bekanntlich bis zu dem Zeitpunkte, von welchem an die Grund- und Gebäudesteuer zur Hebung gekommen in jeder Stadt bei der bisherigen Unterhaltungsweise der Straßen und Wege sein Bewenden behalten und erst von dem genannten Zeitpunkte an die in der Wegeordnung generell vorgeschriebene, für die Landgemeinde auch bereits mit dem 1. Januar 1862 ins Leben getretene Unterhaltungsweise der Straßen und Wege auch für die Städte Geltung finden.

Nachdem dieser Zeitpunkt in Betreff der Hebung der neuen Grund- und Gebäudesteuer nun mit dem 1. Januar d. J. eingetreten war, war es beim Magistrat zur Frage gekommen, ob und in wiefern dieser Zeitpunkt auch eine Veränderung in der Unterhaltungspflicht der seither auf herrschaftliche Kosten unterhaltenen Ufermauer sowie des Sandfuhrweges an der Huntestraße mit sich geführt habe, da es zwar nicht zweifelhaft sein konnte, daß nach Art 5 §. 1 e und d dieselben im Allgemeinen als Zubehörungen des Gemeindewegs, der Huntestraße, anzusehen seien, im Besonderen aber hier specielle Bestimmungen vorlagen, nach denen seit der Zeit, daß die Huntestraße überhaupt zu der Stadt gelegt war, verfahren und die bisherige Unterhaltungsweise geregelt war.

Es fanden sich diese Bestimmungen aber in einer die Vereinigung des mittleren Damms und der Huntestraße mit der Stadt ausprechenden Höchsten Verfügung des Herzogs Peter, vom 4. Februar 1808, die nach längeren Verhandlungen der damaligen Herzoglichen Cammer mit der Stadt Oldenburg zu Stande gekommen war und folgendermaßen lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c.

Thun kund hiemit: Daß, nachdem das den Erben des weil. Provisors Freye sonst zuständig gewesene, am alten und einge-

gangehenen Dammthor Unserer Stadt Oldenburg zwischen zwei Armen des Hunte-Flusses belegene Stück Land von den demolirten Festungswerken, ehemals der mittlere Damm, auf Unsern Höchsten Befehl von Unserer Kammer erstanden worden, um hauptsächlich einer zu erwartenden Irrung und einem weit aussehendem Streit zwischen einem andern Käufer und der hiesigen Stadt, wegen der Qualität der auf diesem Grundstück etwa zu erbauenden Häuser und der Abgabe von selbigen, vorzubeugen, demnächst dieses Stück Land zu Wohnplätzen eingetheilt und ausgehan, auch wirklich bereits bebaut worden, Wir Uns in Höchsten Gnaden bewogen gefunden haben, zum wesentlichen Vortheil Unserer Stadt Oldenburg, dieses Grundstück, welches, als vormals zur Festung gehörig, von allen Abgaben frei gewesen, und nach der Demolation von allen Abgaben frei verkauft ist, der Stadt einzuverleiben, mithin die Barriere vor demselben setzen zu lassen, und es der Jurisdiction der Stadt zu untergeben, wessfalls, nach vorgängig von Unserer Kammer dem Stadtmagistrat, geschehener Eröffnung, und von diesem mit dem bürgerlichen Collegium gehaltener Rücksprache, auch demnächst eingegangener Berichte, nachstehende Bedingungen festgesetzt worden.

§. 1. Die sogenannte Damm- und die Huntestraße auf dem vormaligen mittleren Damm, bestehen, nach Abgang des Löschesplatzes und des Material- auch s. g. Cartoffelnhofes, ingleichen der Dammwache und des hinter solcher zum Nothwege reservirten Streifens, aus 18 Hausstellen, worunter jedoch das Bleichhaus, die Damm-Mühle und das Haus des Drechslers von Oven nicht mitbegriffen sind. Dieser ganze Fundus der 18 Hausstellen und dazu gehöriger Gartenplätze, mit Ausschluß aller jener gedachten Plätze, ferner des Hauses des Drechslers von Oven, welches der Landgerichts-Jurisdiction noch bis weiter unterworfen bleibt, und der Bleiche, auch der Mühle, welche Herrschaftliche Domainenstücke sind, wird der Gerichtsbarkeit der Stadt Oldenburg untergeben, jedoch dergestalt, daß die Bewohner der Häuser für ihre Personen und Familien das Forum privilegiatum, welches sie nach ihrer Qualität in der Stadt haben würden, unveränderlich beibehalten. Die Hypotheken auf den Grundstücken aber werden im Stadts-Pfandprotokoll ingrossirt, und die gemeinen Rechte und Stadtrechte gelten resp. bei den Freien und Bürgern, sowie es überhaupt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Ausnahme gemacht worden, in diesem neuen Stadttheile, ebenso, als in der alten Stadt gehalten werden soll. Daher wird denn auch in Polizei-Sachen nach den deshalb allgemein angenommenen Grundsätzen verfahren. Diese sämmtlichen Einwohner, mit Ausschluß des Drechslers von Oven, der Mühle und der Bleiche, gehören zum Kirchspiel Oldenburg. (Fortsetzung folgt.)